

**öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der
Tourismusarbeitsgemeinschaft Urlaubsregion Viechtach
(Tourismusarbeitsgemeinschaftsvertrag)**

Vom 19.12.2023

Zwischen der
Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Franz Wittmann

und der
Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

¹Im Jahr 1993 wurde zwischen der Stadt Viechtach und den Gemeinden Kollnburg, Prackebach und Geiersthal eine Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Tourismusbereich geschlossen. ²Die Gemeinde Geiersthal kündigte im Jahr 1998 ihre Mitgliedschaft. ³Im Jahr 2007 wurde zwischen der Stadt Viechtach und den Gemeinden Kollnburg und Prackebach eine neue Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft „Viechtacher Land im Bayerischen Wald“ im Naturpark Bayer. Wald geschlossen. ⁴Die Gemeinde Prackebach kündigte im Jahr 2016 ihre Mitgliedschaft. ⁵Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg beschlossen, die Arbeitsgemeinschaft im Zweibündnis weiterzuführen.

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Viechtach und die Gemeinde Kollnburg (nachfolgend „Beteiligte“ genannt) bilden gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine einfache Arbeitsgemeinschaft mit den Namen „Tourismusarbeitsgemeinschaft Urlaubsregion Viechtacher Land“.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Viechtach.

**§ 2
Aufgaben und Zweck**

- (1) ¹Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist ein gemeinsames inneres und äußeres Marketing mit dem Ziel der Förderung und Stärkung des Tourismus im Gebiet der Arbeitsgemeinschaft. ²Unter inneres Marketing ist die Kooperation und Vernetzung mit den örtlichen Vermietern zu verstehen; das äußere Marketing umfasst die klassischen Marketingmaßnahmen wie Prospektmaterial, Internet, Pressearbeit, etc.

- (2) ¹Für einen gemeinsamen Marktauftritt werden einheitliche Werbemittel und -maßnahmen (print/online) eingesetzt, gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und ein einheitlicher Internetauftritt www.viechtacher-land.de angeboten. ²Der einheitliche Marktauftritt erfolgt unter dem Namen „Urlaubsregion Viechtacher Land“.
- (3) Beide Beteiligte sind bestrebt, eine gemeinsame Gästekarte mit identischen Leistungen für Übernachtungsgäste im Viechtacher Land anzubieten.

§ 3 Gemeinschaftsrat

- (1) ¹Die Beteiligten beraten und beschließen in einem Gemeinschaftsrat. ²Der Gemeinschaftsrat besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) Dem ersten Bürgermeister der Stadt Viechtach,
 - b) einem weiteren vom Stadtrat bestellten Vertreter der Stadt Viechtach,
 - c) dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg und
 - d) einem weiteren vom Gemeinderat bestellten Vertreter der Gemeinde Kollnburg.

³Der erste Bürgermeister und der weitere Vertreter der Stadt Viechtach verfügen über ein doppeltes Stimmrecht.

- (2) ¹Die Beschlüsse des Gemeinschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Im Übrigen gelten hinsichtlich des Geschäftsgangs des Gemeinschaftsrats die Regelungen der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags (Muster für kleinere Gemeinden/Städte) analog.
- (3) Im Übrigen gelten für die Vertretung der ersten Bürgermeister die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) entsprechend.

§ 4 Vorsitz und Einberufung des Gemeinschaftsrats

- (1) ¹Den Vorsitz des Gemeinschaftsrats führt der erste Bürgermeister der Stadt Viechtach. ²§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Sitzungen des Gemeinschaftsrats finden nach Bedarf statt. ²Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und lädt die übrigen Mitglieder eine Woche vor der Sitzung elektronisch ein (Sitzungstermin und Sitzungsort werden durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt).

- (3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und an die übrigen Mitglieder über das Ratsinformationssystem bekanntgegeben wird. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche ein Widerspruch vorliegt.

§ 5

Maßnahmen- und Kostenplan

- (1) ¹Der Gemeinschaftsrat beschließt einen jährlichen Maßnahmen- und Kostenplan, der auch eine strategische Ausrichtung (Zielgruppenorientierung, Mediaplan) enthält. ²Der Maßnahmen- und Kostenplan bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten.
- (2) ¹Der Maßnahmen- und Kostenplan kann nur vollständig von einem Beteiligten angenommen oder abgelehnt werden. ²Aus Gründen der Planungs- und Finanzierungssicherheit ist es nicht möglich, nur einzelne Marketingmaßnahmen je Beteiligten für die Umsetzung auszuwählen.
- (3) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 % zum Gesamtbetrag des beschlossenen Maßnahmen- und Kostenplans bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten. ²Unbeschadet dessen ist die jeweils geltende Geschäftsordnung der Stadt Viechtach anzuwenden.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der Maßnahmen- und Kostenplan wird über einen eigenen Unterabschnitt im Haushalt der Stadt Viechtach abgewickelt. ²Nach dem jährlich zu ermittelnden Verhältnis (Stichtag 31.12.) von
- a) Einwohnerzahlen,
 - b) Bettenzahlen und
 - c) Übernachtungszahlen
- sind die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres auf die Beteiligten aufzuteilen. ³Hierzu sind die vorgenannten Gewichtungskriterien aufzuaddieren und dann ins Verhältnis zu setzen. ⁴Der abgewickelte Maßnahmen- und Kostenplan ist den jeweiligen Beteiligten bekannt zu geben.
- (2) Für den Fall, dass das Finanzamt eine Umsatzsteuerpflicht des Finanzbedarfs erkennt, übernehmen die Beteiligten die jeweils geschuldete Umsatzsteuer und die Stadt Viechtach ist berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 7
Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

¹Die Arbeitsgemeinschaft läuft auf unbestimmte Zeit. ²Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, jedoch erstmals zum Jahresende 2024.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Gemeinderats der Beteiligten. ²Sie tritt nach Zustimmung beider Gemeinderäte in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Tourismusarbeitsgemeinschaft Viechtacher Land vom 09.02.2017/29.03.2017 außer Kraft.

Viechtach, 19.12.2023

Kollnburg, 19.12.2023

Nach Stadtratsbeschluss
vom 04.12.2023

Nach Gemeinderatsbeschluss
vom 14.12.2023

STADT VIECHTACH

GEMEINDE KOLLNBURG

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Herbert Preuß
erster Bürgermeister